

Aufklärungsbogen

Liebe/r Patient/in,

nach dem Patientenrechtegesetz sind Physiotherapeuten, ebenso wie Ärzte, zur Aufklärung ihrer Patienten verpflichtet. Dieser Pflicht kommen wir mit dem Aufklärungsbogen sowie der weiteren mündlichen Aufklärung im Rahmen der Behandlungen nach. Der Aufklärungsbogen dient Ihrer Information, bitte lesen Sie ihn in Ruhe und aufmerksam durch.

Umgang mit Heilmitteln

Allgemeines: Sie haben vom Arzt eine Verordnung zur Heilmittelbehandlung bekommen. Damit Ihre Praxis ordnungsgemäß mit Ihrer Krankenkasse abrechnen kann, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Dieser kleine Leitfaden will Sie darüber informieren, wie Sie Ihre Praxis dabei unterstützen können, dass die Vergütung nicht aus formalen Gründen gekürzt wird. Das hat auch Vorteile für Sie: Bei einem reibungslosen Ablauf können Sie sich besser aufs Gesundwerden konzentrieren.

Beginn der Behandlung: Auf der Verordnung ist das Datum der Ausstellung vermerkt. Nun haben Sie zwei Wochen Zeit, um die Behandlung zu beginnen – sofern Ihr Arzt nichts anderes vermerkt hat. Machen Sie, direkt nachdem Sie die Verordnung erhalten haben, einen Termin mit Ihrer Praxis aus. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist wird die Verordnung ungültig und die Praxis darf die Behandlung nicht aufnehmen. Sie brauchen dann ein neues Rezept von Ihrem Arzt.

Unterbrechung der Behandlung: Auf dem Rezept ist vermerkt, wie oft Sie behandelt werden sollen – einmal pro Woche oder öfter (ideal ist hier für alle Beteiligten in den meisten Fällen die Angabe 1-2 Behandlungen pro Woche).

Außerdem ist durch die Anzahl der Behandlungseinheiten die Dauer der Behandlungsserie festgelegt. Die Praxis ist an diese Behandlungsfrequenz gebunden. Können Sie den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, sagen Sie bitte 24 Stunden vor Ihrem Termin ab, damit die Praxis Gelegenheit hat, den Termin anderweitig zu vergeben. Sonst berechnet Ihre Praxis Ihnen eine Ausfallgebühr in Höhe der ausgefallenen Leistung.

Sind Sie krank oder fahren Sie in den Urlaub, kann das Rezept 14 Tage unterbrochen werden. Sprechen Sie in diesen Fällen rechtzeitig mit Ihrem Therapeuten. Das gilt auch, wenn Sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden. Können Sie länger als zwei Wochen nicht zur Therapie erscheinen, brauchen Sie ein neues Rezept, um die Therapie fortsetzen zu können.

Quittieren der Behandlung: Auf der Rückseite des Rezepts bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie den vereinbarten Behandlungstermin wahrgenommen haben und die auf der Vorderseite des Rezepts vermerkte Therapieform erhalten haben. Der Praxis ist es nicht erlaubt, die Behandlungsdaten zu ändern. Es muss immer das tatsächliche Behandlungsdatum quittiert werden, sonst kann der Praxis ein Betrugsversuch vorgeworfen werden, der ernsthafte Konsequenzen für Sie haben kann. Sind Sie nicht selbst in der Lage, auf dem Rezept zu unterschreiben, darf das auch ein von Ihnen bestimmter Stellvertreter tun, zum Beispiel ein Angehöriger oder eine Pflegekraft.

Erstverordnungen und Folgeverordnungen: Die Höchstmenge der Therapieeinheiten ist für jede Krankheit durch die sogenannte Heilmittel-Richtlinie festgelegt. Sie können also für ein und dieselbe Diagnose nicht beliebig viele Therapieeinheiten verordnet bekommen. Auf jede Erstverordnung kann Ihnen Ihr Arzt nur so viele Folgeverordnungen ausstellen, bis diese Höchstmenge erreicht ist. Wenn Sie sich entschließen sollten, die Praxis oder den Arzt zu wechseln, können Sie für die gleiche Diagnose keine neue Erstverordnung bekommen. Das heißt, die Anzahl der möglichen Therapieeinheiten bleibt immer gleich. Sollten Sie vor kurzem bereits in einer anderen Praxis Behandlungen bekommen haben, teilen Sie uns dies bitte mit!

Längerfristiger Behandlungsbedarf: Sollten aufgrund der Ausprägung Ihres Krankheitsbilds mehr Behandlungseinheiten erforderlich sein, als in der Heilmittel-Richtlinie vorgesehen sind, kann der Arzt von der Höchstverordnungsmenge abweichen. In einigen Fällen bedarf es dazu einer Genehmigung durch Ihre Krankenkasse. Es kann also sein, dass ein entsprechender Antrag gestellt werden muss, bei dem Ihre Mithilfe erforderlich ist.

Hat Ihr Arzt festgestellt, dass Ihr Krankheitsbild zu jenen gehört, bei denen die Verordnung einer längerfristigen Heilmittelbehandlung möglich ist, kann er veranlassen, dass die Therapie ein Jahr lang fortgeführt wird. In einigen Fällen bedarf es dazu eines Antrags bei Ihrer Krankenkasse. Dann schreiben Ihr Arzt und gegebenenfalls Ihr Therapeut einen Bericht an die Kasse, um den langfristigen Heilmittelbedarf bei Ihnen zu begründen. Wird ein solcher Bedarf bei Ihnen festgestellt, brauchen Sie nur alle 12 Wochen zum Arzt zu gehen, damit er Ihren Gesundheitszustand und den Verlauf der Therapie beurteilen kann.

Zuzahlungen: Ihre Praxis ist gesetzlich dazu verpflichtet, 10 Euro plus 10 Prozent des Rezeptwerts als Zuzahlung zu verlangen. Dieses Geld zieht er im Auftrag Ihrer Kasse ein. Er kann deshalb nicht eigenmächtig den Betrag verändern. Unter bestimmten Umständen sind Sie von der Zuzahlung befreit oder können einen Teil Ihrer Zuzahlungen von der Kasse zurückerstattet bekommen. Einzelheiten zu diesen Regelungen erfahren Sie von Ihrer Krankenkasse.

In der Regel sind physiotherapeutische Maßnahmen ohne Nebenwirkungen. Sollten bei Ihnen außergewöhnliche Störungen auftreten, informieren Sie bitte umgehend den Behandler!

- Informationsblatt zur Mitnahme -